

RS Vwgh 1992/7/9 92/06/0097

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Hat sowohl die Strafbehörde erster Instanz als auch die belBeh das für die Beihilfe gemäß 7 VStG notwendige Vorliegen von Vorsatz ausschließlich damit begründet, daß der Vater des Besch dessen Vorsatz anläßlich der Tatbegehung ausdrücklich bestätigte, war der Verfahrensmangel betreffend das Vorliegen der (vom Besch in der Berufung bestrittenen) Vertretungsbefugnis auch wesentlich, da nicht auszuschließen ist, daß die belBeh bei Durchführung der erforderlichen Ermittlungen zu einem anderen Verfahrensergebnis gelangt wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060097.X04

Im RIS seit

09.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at